

Landgericht München I

Az.: 37 O 10385/22



In dem Verfahren

NLTS Global Analytics s. r. o., [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kreissparkasse [REDACTED], **Anstalt des öffentlichen Rechts**, [REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 05.09.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

1. im geschäftlichen Verkehr zu behaupten, bei dem Shop der Antragstellerin handele es sich um einen „Fake Shop“;
 2. durch Kunden der Antragsgegnerin beauftragte Zahlungen an die Antragstellerin den Kunden zurückzugeben, soweit kein sachlich gerechtfertigter Grund hierzu vorliegt, insbesondere wenn dies mit der Begründung erfolgt, der Shop der Antragstellerin sei ein „Fake Shop“.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 25.08.2022 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht München I sachlich und örtlich zuständig, § 14 Abs. 1 und 2 UWG.

2. Der für den Erlass der einstweiligen Verfügung notwendige Verfügungsanspruch liegt vor. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind unter dem Gesichtspunkt der Anschwärzung gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 UWG begründet.
- a) Gemäß § 4 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin gegenüber einem Kunden als „Fake Shop“ bezeichnet und mit dieser Begründung die Durchführung einer Überweisung des von dem Kunden der Antragstellerin wegen der Beauftragung einer Schufa-Selbstauskunft geschuldeten Entgelts über dessen von der Antragsgegnerin geführtes Konto verweigert. Die Bezeichnung als „Fake Shop“ ist in erheblichem Maße kreditschädigend, da gegenüber den angesprochenen Kunden hiermit behauptet wird, dass es sich bei der Antragstellerin um ein nur zum Schein geführtes Unternehmen handelt, welches die einem Kunden gegen Entgeltzahlung versprochene Leistung nicht erbringt.
- b) Dass es sich bei der Antragstellerin nur um ein zum Schein geführtes Unternehmen handelt, ist nicht erweislich wahr. Insbesondere kann dies nicht mit den von der Antragsgegnerin gemäß Anlage AG 2 vorgelegten Bewertungen bei Trustpilot belegt werden. Aus diesen mögen sich Kommentare einzelner unzufriedener Kunden ergeben, ein repräsentativer, nachvollziehbar und objektiver Beleg dafür, dass die von der Antragstellerin beworbenen Schufa-Selbstauskunft tatsächlich gar nicht erholt wird, kann dem indes nicht entnommen werden. Dazu kommt, dass sich die Antragsgegnerin bei der Antragstellerin selbst ausdrücklich für die Bezeichnung als „Fake Shop“ entschuldigt und folglich von der Behauptung in der Sache wieder distanziert hat (Anlage ASt 9). Ohnehin spricht darüber hinaus bereits die Korrespondenz der Antragstellerin mit ihrem Kunden Herrn ██████████ vom 22.07.2022 dafür, dass eine tatsächliche Leistungserbringung erfolgt.
- c) Die Antragstellerin ist als Mitbewerberin gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG berechtigt, die wegen Anschwärzung geltend gemachten Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Der Einwand der Antragsgegnerin, wonach das gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG erforderliche Wettbewerbsverhältnis zwischen den Streitparteien nicht bestehe, greift nicht durch. Die Eigenschaft als Mitbewerber gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG erfordert ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Das ist gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzuset-

zen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen behindern oder stören kann. Da im Interesse eines wirksamen lauterkeitsrechtlichen Individualschutzes grundsätzlich keine hohen Anforderungen an das Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zu stellen sind, reicht es hierfür aus, dass sich der Verletzer durch seine Verletzungshandlung im konkreten Fall in irgendeiner Weise in Wettbewerb zu dem Betroffenen stellt. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist daher anzunehmen, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das Dritter zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann und die von den Parteien angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen wettbewerblichen Bezug zueinander aufweisen (BGH, Ur. v. 05.11.2020, Az. I ZR 234/19 = GRUR 2021, 497 Tz. 15 - *Zweitmarkt für Lebensversicherungen*). Dabei ist nicht entscheidend, ob die betroffenen Unternehmen zu derselben Branche gehören (BGH, Ur. v. 22.04.2009, Az. I ZR 216/06 = GRUR 2009, 845 Tz. 40 - *Internet-Videorecorder*). Ebenso unerheblich ist, ob die Beteiligten auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen (z.B. Hersteller/Händler; Hersteller/Handwerker) tätig sind, sofern sie sich nur im Ergebnis an den gleichen Abnehmerkreis wenden (*Köhler* in: *Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 40. Aufl. 2022, § 2 UWG Rn. 102 m.w.N.*).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, kann der für ein konkretes Wettbewerbsverhältnis erforderliche Wettbewerbsbezug nicht verneint werden. Beide Parteien bieten Endverbrauchern als ihren jeweiligen Kunden an, eine Selbstauskunft der Schufa zu erholen. Ob dies im Wege einer Vermittlung eines mit der Schufa selbst zu schließenden Vertrages oder auf der Grundlage eines mit dem fraglichen Dienstleister selbst geschlossenen Vertrages erfolgt, ist aus der maßgeblichen Sicht des jeweiligen Kunden unerheblich. Denn diesem geht es letztlich einzig und allein darum, eine von der Schufa erteilte und damit auf den bei der Schufa hinterlegten Daten basierende Selbstauskunft zu erhalten.

- d) Die streitgegenständliche Bezeichnung als „Fake Shop“ ist schließlich im Rahmen der zwischen der Antragsgegnerin und ihrem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung und damit auch im geschäftlichen Verkehr erfolgt. Das nach § 3 Abs. 1 UWG vorausgesetzte Merkmal der geschäftlichen Handlung dient dazu, den Anwendungsbereich des Lauterkeitsrechts von dem des allgemeinen Deliktsrechts abzugrenzen. Daher - so auch der BGH in der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung (GRUR 2016, 710 Tz. 12 - *Im Immobiliensumpf*) - sollen rein weltanschauliche, wissenschaftliche, redaktionelle oder verbraucherpolitische Äußerungen von Unternehmen oder anderen Personen, die nicht in

funktionalem Zusammenhang mit der Absatz- oder Bezugsförderung stehen, ausgenommen werden. Dass die Antragsgegnerin vorliegend lediglich einen solchen außergeschäftlichen Zweck ohne Geschäftsbezug verfolgt hat, ist abwegig. Insbesondere kommt es dabei nicht darauf an, dass die Antragsgegnerin den Zweck verfolgt hat, eine Geschäftsbeziehung mit dem fraglichen Kunden neu zu begründen. Auch unternehmensbezogene Handlungen im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung können geeignet sein, den eigenen Geschäftsbetrieb zu fördern. Das ist vorliegend der Fall. Die Antragsgegnerin hat den Kunden [REDACTED] im Rahmen des mit diesem bestehenden Kontoführungsvertrages vor einem Vermögensverlust infolge einer Zahlung an die Antragstellerin gewarnt, welcher nach der Behauptung der Antragsgegnerin keine entsprechende Gegenleistung gegenüberstehe. Dazu kommt, dass - wie ausgeführt - die Antragsgegnerin die fragliche Gegenleistung der Erholung einer Schufa-Selbstauskunft selbst als geschäftliche Dienstleistung anbietet. Ein Geschäftsbezug ist vor diesem Hintergrund offensichtlich.

3. Der darüber hinaus für den Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendige Verfügungsgrund liegt vor. Anhaltspunkte für eine Widerlegung der gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermuteten Dringlichkeit sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin
am Landgericht



Richterin
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 05.09.2022


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle